



## Sanktionen

§ 1 Abs. 1 Bußgeldkatalogverordnung

In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten.

**Punkte: 1 Bußgeld: 250.- €**

(Regelsatz - eine Erhöhung ist möglich)

Zusätzlich

- Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre
- Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar, wenn der Betroffene in der Probezeit ist.

**Bereits ab 0,3 Promille gelten für Fahranfängerinnen und Fahranfänger die Alkoholgrenzwerte wie für alle übrigen Fahrzeugführer.**

## Promille ‰

- lateinisch pro mille = in tausend
- also ein Tausendstel, der tausendste Teil
- ein Promille Alkoholgehalt im Blut entspricht einer Mischung aus einem Tropfen reinen Alkohol und 999 Tropfen Blut.

Mit Promille ist die Menge an Alkohol gemeint, die eine Person zum Zeitpunkt der Messung im Blut hat.

Die mathematische Formel lautet:

$\text{‰} = \frac{\text{Alkoholmenge in g}}{\text{Flüssigkeitsmenge in kg}}$

Neben der Alkoholmenge und der Flüssigkeitsmenge im Körper sind für eine genaue Bestimmung des Promillewertes auch Trinkgeschwindigkeit, Mageninhalt und Alkoholabbau im Körper zu berücksichtigen.

**Berechnungen, die sich Fahranfänger sparen können. Für sie gilt strikte Trennung von Trinken und Fahren.**

## Alkoholgrenzwerte im Überblick

Nur für Fahranfänger

Alkoholgrenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	... in der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres
>0,0 – <0,5 Promille* >0,0 – <0,25 mg/l**	●  2 Jahre Verlängerung der Probezeit und Teilnahme an einem Aufbauseminar

Für alle Führer eines Kraftfahrzeuges

Promille-Grenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	ohne Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Unfallfolgen
ab 0,3 Promille* ab 0,15 mg/l**	keine Folgen siehe aber § 24 c StVG für Fahranfänger		
ab 0,5 Promille* ab 0,25 mg/l**			
ab 1,1 Promille*			

## Gilt auch für Fahrer von E-Scootern, Segways u.s.w.!

Bei allen Fahrern in der Probezeit kommt zusätzlich zu den oben aufgezeigten Sanktionen noch eine 2-jährige Verlängerung der Probezeit und eine Teilnahme an einem Aufbauseminar hinzu!

- Punkte im Fahreignungsregister
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Geldstrafe/Bußgeld oder
- Freiheitsstrafe
- Fahrverbot



DIGITALE  
RAUSCHBRILLE

### Herausgeber:

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. - BADS  
- Gemeinnützige Vereinigung - www.bads.de

### Redaktion und Layout:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Referat Prävention  
Koordinierungs- und Entwicklungsstelle  
Verkehrsunfallprävention (KEV)  
www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder: Digitalstock, Adobe Stock

11. Auflage, April 2022



# 0,0 Promille für Fahranfänger



**BUND GEGEN  
ALKOHOL UND  
DROGEN IM  
STRASSENVERKEHR**



## Traurige Fakten

Junge Fahrerinnen und Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren sind regelmäßig überproportional an folgenschweren Verkehrsunfällen beteiligt.

Bei einem Bevölkerungsanteil von knapp 8 % (jeder 13.) sind immer noch rund 12,5 % (jeder 8.) aller Verkehrstoten aus dieser Altersgruppe.

Eine traurige Bilanz, die wir nicht hinnehmen wollen!

Die Ursachen sind vielfältig – **zu schnell, zu cool, zu müde, zu voll ...**

Eigenschaften und Verhaltensweisen, deren Grundlagen sicherlich die Unbekümmertheit und erhöhte Risikobereitschaft junger Menschen sind. Ihnen fehlen Erfahrungswerte über mögliche negative Folgen.

## Alkoholverbot für Fahranfänger erhöht die Verkehrssicherheit

Das Zusammenwirken von Unerfahrenheit und eine mögliche Enthemmung durch Alkohol erhöht bei Führerscheinneulingen das ohnehin schon hohe Unfallrisiko.

Routine in der Fahrzeugbeherrschung ist bei Führerscheinneulingen erst im Aufbau begriffen. Sie müssen komplexere Fahraufgaben noch bewusst vollziehen und sind deshalb für die negativen Alkoholwirkungen besonders anfällig.

Untersuchungen haben ergeben, dass bereits bei 0,1 Promille Alkoholkonzentration das Risiko, im Straßenverkehr zu verunglücken, bei Fahrerinnen und Fahrern unter 21 Jahren um 25 % steigt.



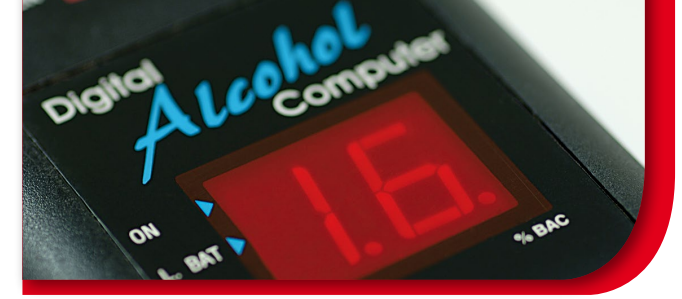
Der Gesetzgeber hat deshalb festgestellt, dass **Fahren und Trinken** bei Fahranfängern strikt zu trennen sind.

## § 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen (seit 01.08.2007)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Probezeit und Alter

- Wer sich in der Probezeit befindet, fällt immer unter das Alkoholverbot, egal wie alt er ist.
- Wer unter 21 Jahre alt ist, fällt ebenfalls immer unter das Alkoholverbot, selbst wenn die Probezeit schon vorbei ist oder wenn ein Kfz geführt wird, für das keine Probezeit vorgesehen ist.
- Wird die Probezeit verlängert, fallen auch die beiden Verlängerungsjahre unter das Alkoholverbot.
- Vom Alkoholverbot für Fahranfänger unter 21 Jahren sind auch alle ausländischen Fahrerlaubnisinhaber betroffen. Für die Anwendung der Vorschriften über die Probezeit ist dagegen die Begründung eines festen Wohnsitzes in Deutschland Voraussetzung.



## Verbotene Handlungen nach § 24c StVG

**Ordnungswidrig handelt, wer ... als Führer eines Kraftfahrzeuges** (also z.B. keine Fahrräder)

- **alkoholische Getränke zu sich nimmt** (der Betroffene trinkt alkoholische Getränke während der Fahrt)
- oder**
- **die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.**

Unter der Wirkung alkoholischer Getränke steht ein Betroffener schon dann, wenn der aufgenommene Alkohol zu einer Veränderung der psychischen und physischen Funktionen führen kann und in einer nicht nur völlig unerheblichen Konzentration (im Spurenbereich) im Körper des Betroffenen vorhanden ist. Eine konkret erkennbare alkoholbedingte Beeinträchtigung des Betroffenen muss nicht festgestellt werden.

## Nachweis alkoholischer Getränke

Der **Nachweis** erfolgt durch

- eine Blutprobe oder eine
- Atemalkoholanalyse, aber auch durch andere Beweismittel wie
- Aussagen von Polizeibeamten oder sonstigen Zeugen, die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt beim Konsum von Alkohol beobachtet haben.

Die Vorschrift umfasst nur den **Konsum alkoholischer Getränke**.